

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Franz Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

München, 02.04.2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme des Verbandes Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern. Gerne nehmen wir zu den die Seilbahnunternehmen betreffenden geplanten Neuregelungen im Gesetzesentwurf Stellung.

1. Zu § 8: Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Grundlegend begrüßen wir, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die aktuell deutlich zu niedrig angesetzten Schwellenwerte, die die Pflicht zur Durchführung einer UVP definieren, anzuheben.

Allerdings ist der Verweis auf das in Österreich gültige Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 nicht korrekt. In Bayern wurde ein Schwellenwert von 15ha Schneifläche definiert, welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dieser Schwellenwert soll auf 20ha angehoben werden, aber weiterhin die „Schneifläche“ als Beurteilungskriterium dienen.

Das österreichische UVP-Gesetz definiert den Schwellenwert dagegen nicht über die Schneifläche, sondern ausschließlich (siehe Ziffer 12 des Anhanges 1 des UVP-G) mit der projektbezogenen Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung. D.h. gemäß der österreichischen Gesetzgebung ist die Größe der Schneifläche für die Beurteilung, ob eine UVP notwendig ist oder nicht, völlig irrelevant. Relevant ist ausschließlich, welche Geländeänderungen (Flächeninanspruchnahme für die Errichtung eines Speicherteiches, von Pumpstationen, Schneileitungsgräben, Schneischächten u.dgl.) mit der geplanten Beschneiungsanlage verbunden sind.

Eine Schneifläche löst per se keine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung aus.

Gemäß österreichischem UVP-G löst eine Beschneigungsanlage daher nur dann eine UVP aus, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist.

Wir beantragen, im Zuge des dritten Modernisierungsgesetzes Bayern die Bemessung der Schwellenwerte analog der in Österreich geltenden Regelung zu übernehmen und nicht die Schneiflächen, sondern die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung zugrunde zu legen.

Seit Beginn der technischen Beschneigung wurden in diversen Genehmigungsverfahren Monitorings vorgeschrieben, die den Einfluss der technischen Beschneigung auf die Vegetation in Langzeitstudien untersuchen sollten. Bei keinem einzigen dieser Monitorings wurden unzulässige Veränderungen bei der Vegetation und/oder der Tierwelt festgestellt, weshalb die bayerischen Genehmigungsbehörden in den vergangenen Jahren bei Neugenehmigungen von Beschneigungsanlagen auf diese Monitorings verzichtet haben. Unter Fachleuten ist es daher unverständlich, dass der Schwellenwert für das Auslösen einer UVP weiterhin die Schneifläche sein soll.

Hinweis: Sollte der Gesetzestext geändert werden, wie dies der Gesetzgeber bisher plant, werden weiterhin annähernd gleich viele Umweltverträglichkeitsprüfungen wie bisher notwendig sein, da alle größeren Skigebiete Bayerns bereits aktuell über 20ha Schneifläche aufweisen und jede Veränderung an dieser Schneifläche neuerlich eine UVP auslöst. Die geplante Erhöhung des Schwellenwertes von 15 auf 20ha wird daher in der Genehmigungspraxis zu keiner Verwaltungsvereinfachung und zu keiner Verfahrensbeschleunigung führen.

2. Zu § 9: Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Die geplante Anhebung der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Errichtung, der Aufstellung oder dem Betrieb von Skipisten von vormals 10ha auf künftig 20ha bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des §30 Abs.2 BNatSchG von 5ha auf künftig 10ha wird vorbehaltlos begrüßt, nicht zuletzt da dies den Regelungen des österreichischen UVP-G entspricht.

Diese Regelung wird tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung bzw. -beschleunigung führen, da Pistenbaumaßnahmen häufig einen Flächenbedarf zwischen 5 und 10ha, jedoch sehr selten von über 10ha haben.

3. Zu § 10: Änderung des Bayerischen Eisenbahn -und Seilbahngesetzes

Grundsätzlich werden die geplanten Änderungen des Bayerischen Eisenbahn - und Seilbahngesetzes bei den Schwellenwerten, die eine UVP auslösen, begrüßt.

Diese Regelung wird tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung bzw. -beschleunigung führen, da ein Großteil der bayerischen Seilbahnanlagen künftig unter die neuen Schwellenwerte fallen wird.

Nicht korrekt ist jedoch – analog den Ausführungen zur geplanten Änderung des Bayerischen Wassergesetzes – der Verweis auf die österreichische Gesetzgebung.

In Österreich werden nach UVP-G Anhang 1 Ziffer 10 Buchst. I keine Seilbahnen, sondern ausschließlich schienengebundene Eisenbahnen genehmigt. Für die Genehmigung von Seilbahnen gilt wiederum Anhang 1 Ziffer 12.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die geplanten Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes einheitlich an das österreichische UVP-G anlehnen und alle wesentlichen Schwellenwerte, die eine UVP auslösen können, entsprechend Anhang 1 Ziffer 12 geregelt werden.

Weiteres möchten wir auf die nicht mehr zeitgemäßen Schwellenwerte des BayESG Art.13Abs2.1 u 2.2 hinweisen. Diese sehr niedrigen, veralteten Werte (Personenbeförderungskapazität 1000 bzw 2200 P/h und Luftseillänge von 1000 m bzw 2500 m) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, welche moderne Seilbahnanlagen leisten. Eine Erhöhung dieser Werte um 25-30% wäre angemessen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden würde.

Für weitere Informationen oder etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Priesnitz

Geschäftsführerin Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. (VDS)

VDS - VERBAND DEUTSCHER SEILBAHNEN UND SCHLEPPLIFTE e.V.

Untere Bahnhofstr. 29a in 82110 Germering

E-Mail: info@seilbahnen.de Telefon (0 89) 12 50 38 690 www.seilbahnen.de

Bankverbindung: HypoVereinsbank München IBAN DE 8770 0202 7000 4885 3110 BIC HYVEDEMMXXX

Geschäftsführerin Birgit Priesnitz

Vorstand Henrik Volpert (Vorsitzender), Karl Dirnhöfer, Antonia Asenstorfer